

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Regelschulen  
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 417). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „§ 22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Im Studienfach Deutsch werden insg. 95 LP erworben.

Im Grundstudium sind insg. 55 LP zu absolvieren. Diese setzen sich aus Modulen zu insg. 20 LP der Germanistischen Sprachwissenschaft und 20 LP der Germanistischen Literaturwissenschaft sowie 5 LP Fachdidaktik und 10 LP Deutsch als Zweitsprache zusammen. Dabei sind aus der Germanistischen Sprachwissenschaft die vier Einführungsmodule zu je 5 LP, die auch Pflichtmodule sind, zu wählen. Aus der Germanistischen Literaturwissenschaft sind die Module ND1 I.1 oder ND1 I.2, ND1 II, das Modul „Kinder- und Jugendliteratur“ sowie das Modul „Lektüreprüfung“ zu wählen. Im 5. oder 6. Fachsemester wird das Praxismodul absolviert.

Im Hauptstudium werden insg. 40 LP erworben. Mindestens 5 LP sind aus Wahlpflichtmodulen der Germanistischen Sprachwissenschaft oder der Germanistischen Literaturwissenschaft zu wählen. 10 LP sind jeweils aus den Bereichen „Linguistik und Schule“ sowie „Literaturwissenschaft und Schule“ zu absolvieren. Weiterhin werden insg. 15 LP in den Vorbereitungsmodulen erworben.

a) In Absatz 3 erhält die Übersicht Germanistische Sprachwissenschaft folgende Fassung:

B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-01	Einführung in die Phonetik und Phonologie der deutschen Sprach (Laut)	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-02	Einführung in die Lexikologie (Wort)	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-03	Einführung in die Grammatiktheorie I (Satz I)	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-04	Einführung in die Textlinguistik (Text)	(Pflicht, 5 LP)
B-GSW-06	Sprachtheorie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-07	Dialektologie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II (Satz II)	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GSW-10C	Problemfelder der deutschen Grammatik	(Wahlpflicht, 5 LP)

B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-13	Norm und Varianz	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des deutschen Wortschatzes	(Wahlpflicht, 10 LP)
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-01	Komparative Phonetik und Phonologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-02	Aktuelle sprachtheoretische Fragen	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-03	Angewandte Lexikologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-04	Grammatische Kategorien	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-05	Linguistische Texttheorie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-06	Sprache und Kognition	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-09	Computerlinguistik I	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-10	Computerlinguistik II / Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GSW-11	Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie	(Wahlpflicht, 10 LP)

b) In Absatz 3 erhält die Übersicht „Module der Germanistischen Literaturwissenschaft“ folgende Fassung:

B-GLW-01-1	NDL I.1: Historisches Modul 1	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-01-2	NDL I.2: Historisches Modul 2	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-02	NDL II: Methodisches Modul	(Pflicht, 5 LP)
B-GLW-06	Lektüreprüfung	(Pflicht, 5 LP)
B-GLW-08-1	NDL V.1: Kleines Vertiefungsmodul 1	(Wahlpflicht, 5 LP)
B-GLW-08-2	NDL V.2: Kleines Vertiefungsmodul 2	(Wahlpflicht, 5 LP)
M-GLW-NDL1	Neuere Deutsche Literatur 1	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL2	Neuere Deutsche Literatur 2	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL3	Neuere Deutsche Literatur 3	(Wahlpflicht, 10 LP)
M-GLW-NDL4	Neuere Deutsche Literatur 4	(Wahlpflicht, 10 LP)

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-12	Entweder eines der Module B-GSW-01 bis B-GSW-04 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-04
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GSW-11	M-GSW-10
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-08-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02
B-GLW-08-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02
M-GLW-NDL1	B-GLW-03
M-GLW-NDL2	B-GLW-03
M-GLW-NDL3	B-GLW-03
M-GLW-NDL4	B-GLW-03
LA-GSW-01	B-GSW-03
LA-GSW-02	B-GSW-03

LA-GLW-KJL	LA-GFD-01
LA-GLW-01	B B-GLW-02; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-GLW-02	B-GLW-02; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-GLW-03	B-GLW-02; B-GLW-06; LA-GFD-01
LA-DeuPrax	LA-GFD-01

d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### **„§ 22 a Erweiterungsstudium**

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

#### **„Anlage**

#### **Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Deutsch, Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Fachs Deutsch Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

**zu § 2**

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Deutsch.

**zu § 3**

5. Für das Studium des Faches Deutsch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).
6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO.
7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

**zu § 4**

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Deutsch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLRSVO.

**zu § 5**

9. Aus den folgenden Modulen sind insgesamt 45 LP zu erwerben. Diese gliedern sich in Pflichtmodule im Umfang von 10 LP, davon Fachdidaktik (5 LP) und Kinder- und Jugendliteratur (5 LP), Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP aus dem Bereich der Literaturwissenschaft und 20 LP aus der Sprachwissenschaft.

a) Module Germanistische Sprachwissenschaft:

B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-01	Einführung Phonetik/Phonologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-02	Einführung Lexikologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-03	Einführung Grammatiktheorie I	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-04	Einführung Textlinguistik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-05	Einführung diachrone germanistische Sprachwissenschaft	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-06	Sprachtheorie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-07	Dialektologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	Wahlpflicht, 5 LP

B-GSW-10C	Problemfelder der deutschen Grammatik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-13	Norm und Varianz	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-01	Komparative Phonetik und Phonologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-02	Aktuelle sprachtheoretische Fragen	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-03	Angewandte Lexikologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-04	Grammatische Kategorien	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-05	Linguistische Texttheorie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-06	Sprache und Kognition	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-07	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft I	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-08	Diachrone germanistische Sprachwissenschaft II	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-09	Computerlinguistik I	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-10	Computerlinguistik II / Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP
M-GSW-11	Seminarzyklus zur Computerlinguistik und Sprachtechnologie	Wahlpflicht, 10 LP

## b) Module der Germanistischen Literaturwissenschaft:

B-GLW-01-1	NDL I.1: Historisches Modul 1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-01-2	NDL I.2: Historisches Modul 2	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-02	NDL II: Methodisches Modul	Wahlpflicht, 5LP
B-GLW-03	NDL III: Methodologisches Modul	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-04-1	ÄDL I.1: Ältere deutsche Literatur I.1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-04-2	ÄDL I.2: Ältere deutsche Literatur I.2	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-05	ÄDL II: Ältere deutsche Literatur II	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-06RS	Lektüreprüfung (Regelschule)	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-08-1	NDL V.1: Kleines Vertiefungsmodul 1	Wahlpflicht, 5 LP
B-GLW-08-2	NDL V.2: Kleines Vertiefungsmodul 2	Wahlpflicht, 5 LP
M-GLW-NDL1	Neuere Deutsche Literatur 1	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL2	Neuere Deutsche Literatur 2	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL3	Neuere Deutsche Literatur 3	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-NDL4	Neuere Deutsche Literatur 4	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL1	Ältere Deutsche Literatur 1	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL2	Ältere Deutsche Literatur 2	Wahlpflicht, 10 LP
M-GLW-ÄDL2	Ältere Deutsche Literatur 3	Wahlpflicht, 10 LP

## c) Spezielle Module fürs Lehramt:

LA-GFD-01	Fachdidaktik-Modul 1	Pflicht, 5 LP
LA-GLW-KJL	Kinder- und Jugendliteratur	Pflicht, 5 LP

d) Die Inhalte des Moduls Deutsch als Zweitsprache (LADeu-DaZ) werden zum Selbststudium empfohlen.

## 10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach:

V-Deu-sPR	Vorbereitungsmodul Deutsch, Schriftliche Prüfung (Klausur) Regelschule	Pflicht, 5 LP
V-Deu-mPR	Vorbereitungsmodul Deutsch, Mündliche Prüfung Regelschule	Pflicht, 5 LP
V-DDi-mPR	Vorbereitungsmodul Deutschdidaktik, Mündliche Prüfung Regelschule	Pflicht, 5 LP

11. Die Noten aller gewählten Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

**zu § 12**

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderungssatzung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.